

SATZUNG

des Deichverbandes Kirchwahlingen-Rethem/Aller in Kirchwahlingen, Landkreis Heidekreis

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Deichverband Kirchwahlingen-Rethem/Aller. Er hat seinen Sitz in Kirchwahlingen im Landkreis Heidekreis. Der Verband ist Nachfolger des Sommerdeichverbandes Kirchwahlingen-Rethem/Aller. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) i. V. mit § 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz/Nds.AGWVG vom 06.06.1994 und des Nds. Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 16.07.1974 (Nds. GVBl. S. 387), geändert durch Artikel VIII § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28.06.1977 (Nds. GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Verbandsgebiet reicht von Böhme (im Osten) bis Klein Häuslingen (im Westen), rechtsseitig der Aller. Es wird begrenzt durch die Böhme (im Osten) und die Aller (im Süden), sowie im Norden durch die Landesstrasse 159 im Ortsbereich Böhme, dann entlang der Bebauungsgrenze bis zum Marschweg Böhme, von dort entlang eines Weges und der Waldgrenze (ca. 20,00 m Höhenlinie) bis zum Ort Altenwahlingen, weiter entlang der Landesstrasse 159 (mit teilw. parallelen Abstand von bis zu 50,00 m) bis zur Kreisgrenze (bei Ludwigslust) gegen Verden. Im Westen entlang des Wiehe-Grabens bis zu Aller.

Der Verlauf der oben ungefähr beschriebenen Grenzen ist, ist in einer Karte i. M. 1: 25.000, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), dargestellt.

(§§1, 3, 6 WVG, § 7 NDG)

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe; Unternehmen

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Verband führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

(§§ 4 WVG, §§ 6, 9 NDG)

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Hochwasser-, Leit- und Sommerdeiche sowie die dazugehörigen Anlagen auszubauen, in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bei Hochwasser zu verteidigen,
- (2) Grundstücke, Gebäude und Anlagen vor Hochwasser zu schützen,

- (3) Gewässer und ihre Ufer auszubauen, in ordnungsgemäßen Zustand zu halten (zu unterhalten),
 - (4) Grundstücke zu entwässern und zu bewässern,
 - (5) Grundstücke durch Bodenbearbeitung zu verbessern (landwirtschaftliche Folgemaßnahmen),
 - (6) Landschaftspflege zu betreiben, soweit diese im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen steht,
 - (7) Die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen.
- (§ 2 WVG, §§ 5, 27 NDG)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Hochwasser-, Leit- und Sommerdeiche, Schöpfwerke, Wege, Brücken und andere besondere Bauwerke zu bauen, die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben herzustellen und zu erhalten. Den Boden, der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu verbessern (Verbandsunternehmen) sowie landwirtschaftsgestaltende Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen durchzuführen.
 - (2) Das Unternehmen ergibt sich aus:
 - (3) dem Allerplan des Wasserwirtschaftsamtes Celle vom 01.12.1966,
 - (4) dem Allerplan, Teilgebiet Bierde-Häuslingen, Sommerdeich Allerplan Km 36,4 – 23,0 (neu) des Wasserwirtschaftsamtes Celle vom 05.04.1968,
 - (5) dem Allerplan, Bedeichung und Verwallung auf dem rechten Ufer in der Teilstrecke Böhme-Kirchwahlungen des Wasserwirtschaftsamtes Celle vom 09.04.1968 (Verbandsplan vom 07.05.1968),
 - (6) Ausbau der Böhme und Bau eines Hochwasserdeiches in Böhme, Plan des Neubauamtes Celle vom 20.06.1969 nebst Änderungen vom 03.10.1973 und 20.09.1976,
 - (7) Hochwasserschutz und Polderentwässerung im Teilgebiet Altenwahlungen, Groß Häuslingen und Klein Häuslingen, Plan des Neubauamtes Celle vom 30.10.1972,
 - (8) Hochwasserschutz und Polderentwässerung im Teilgebiet Kirchwahlungen, Plan vom 10.03.1975 des Neubauamtes Celle,
 - (9) den weiteren noch aufzustellenden ergänzenden Plänen.
 - (10) Die Pläne werden von der Aufsichtsbehörde und dem Verband aufbewahrt.
 - (11) Über die Verbandsanlagen zum Hochwasserschutz ist ein Lagerbuch (Deichbuch) zu führen
- (§ 5 Abs. 3 WVG, § 19 NDG)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist befugt, dass Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder (§ 2) und auf dem Deichvorland durchzuführen.

§ 33 ff WVG)

§ 6

Besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Anlieger- und Hinterliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer und der Deiche nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,00 m von der oberen Uferkante entfernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. In Querzäunen ist am Gewässer eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen.
- (3) Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1,00 m von der oberen Uferkante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden.
- (4) An einer Seite des Gewässers muss ein 4,00 m breiter Streifen von Holz und Busch freigehalten werden (Räumstreifen).
- (5) Als Viehtränken sind nur selbsttätige oder mechanische Weidetränken zulässig. Das Vieh darf nicht durch die Gewässer getrieben werden. Eine Durchzäunung des Gewässers ist verboten.
- (6) Sommerdeiche und Rückstaudeiche dürfen nur als Grünland genutzt werden; dieses gilt auch für das Deichvorland und einen 5,00 m breiten Geländestreifen binnendeichs. Sommerdeiche dürfen keine Längszäune erhalten, bei Querzäunen ist eine Vorrichtung zum Durchgehen oder Übersteigen zu schaffen.
- (7) Bei Hochwasserdeichen (Winterdeiche und Leitdeiche) ohne vorgelagerte Sommerdeiche darf das Deichvorland nur als Grünland genutzt werden. Das gilt gleichfalls für einen 5,00 m breiten Geländestreifen am Deichfuß binnendeichs. Ein Überqueren und Befahren der Deiche ist nur an den hierfür vorgesehenen und befestigten Stellen erlaubt. Bei Hochwasserdeichen mit vorgelagerten Sommerdeichen ist ein 3,00 m breiter Geländestreifen am Deichfuß Außendeichs nur als Grünland zu nutzen.
- (8) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Beweidung ihrer Deichflächen im Sinne der Deicherhaltung durchzuführen. Das gilt auch für Viehtrift. Einfriedungen müssen mindestens 1,00 m vom Deichfuß entfernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. In Querzäunen, die nur an Deichüberfahrten zugelassen sind, ist eine Durchfahrt durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen.

- (9) Für natürliche Bodenerhebungen, die die Aufgaben der Deiche erfüllen, gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.
- (10) Ausnahmeregelungen bedürfen einer Genehmigung der unteren Deichbehörde.
(§ 33 WVG, § 14 NDG, § 38 WHG)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und Deiche sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. An dieser Schau haben die Deputierten als Deichgeschworene teilzunehmen. Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin oder ein von ihm/ihr bestimmter Deichgeschworener leitet die Schau.
- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin macht Zeit und Ort der Schau bekannt und lädt die Deichgeschworenen, die Aufsichtsbehörde und die Landwirtschaftskammer zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

(§§ 44, 45 WVG; § 18 NDG)

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Deichgeschworenen Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde.

(§ 45 WVG)

II. Abschnitt: Verfassung

III.

§ 9

Organe des Verbandes

Der Verband hat einen Vorstand und eine Deputiertenversammlung.

(§ 46 WVG)

§ 10

Aufgaben der Deputiertenversammlung

Die Deputiertenversammlung hat die ihr in dem Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen

- d) Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
- e) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- f) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Deputiertenversammlung
- g) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
- h) Wahl von zwei verbandsinternen Prüfungsausschussmitgliedern,
- i) Entscheidung über die Niederschlagung oder den Erlass von Beiträgen.

(§§ 47 WVG)

§ 11

Zusammensetzung und Wahl der Deputiertenversammlung

- (1) Die Deputiertenversammlung hat 10 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt wahlbezirksweise. Wahlbezirke sind die Gemeinden/Ortsteile:
- (3) Altenwahlingen, Böhme, Groß Häuslingen, Klein Häuslingen, Kirchwahlingen, Rethem.
- (4) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Deputiertenwahl. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und die Landwirtschaftskammer einzuladen. Es sind zu wählen aus den Mitgliedern in:

Altenwahlingen:	2 Deputierte (Deichgeschworene)
Böhme:	2 Deputierte (Deichgeschworene)
Groß Häuslingen:	2 Deputierte (Deichgeschworene)
Klein Häuslingen:	2 Deputierte (Deichgeschworene)
Kirchwahlingen:	1 Deputierter (Deichgeschworene)
Rethem:	1 Deputierter (Deichgeschworene)
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (6) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus den Beitragsunterlagen; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (7) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin leitet die Wahl.
- (9) Jeder Deputierte ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem/der Verbandsvorsteher/-in zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widerspro-

chen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemanden sofort angefochten wird.

- (10) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Verbandsvorsteher/-in zu ziehende Los.
- (11) Über die Wahl ist eine Niederschrift gem. § 13 Abs. 4 zu fertigen.
(§§ 48,49 WVG)

§ 12

Bestätigung der Deputiertenversammlung

Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Deputierten und Deichgeschworenen in Abschrift der Aufsichtsbehörde vor.

(§ 48 WVG)

§ 13

Sitzungen der Deputiertenversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin lädt die Deputierten, die Aufsichtsbehörde und die Landwirtschaftskammer mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin leitet die Sitzungen der Deputiertenversammlung. Sie bzw. er hat kein Stimmrecht. Die Vorstandmitglieder nehmen in beratender Funktion an der Deputiertenversammlung teil und sind zu jeder Sitzung einzuladen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
- a) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - d) die gefassten Beschlüsse,
 - e) das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(§§ 48, 50 WVG)

§ 14

Beschließen in der Deputiertenversammlung

- (1) Die Deputiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Deputiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurden.
- (4) Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes und über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Deputiertenversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser erneuten Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

(§§ 48, 53 WVG)

§ 15

Amtszeit

- (1) Das Amt der Deputiertenversammlung endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1984 und später aller 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Deputierter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 12 ein Nachfolger gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Aus dieser Mitte ist der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin und deren Stellvertreter/-in zu wählen. Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin ist Vorstandsvorsitzender bzw. Vorstandsvorsitzende.
- (2) Eine Stellvertretung des Vorstandes findet nicht statt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe beschließt die Deputiertenversammlung.

(§ 52 WVG)

§ 17

Wahl des Vorstandes

Die Deputiertenversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den/die Vorstandsvorsteher/-in und deren Stellvertreter/-in. Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. (§ 53 WVG)

§ 18

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1985 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach § 17 zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (4) Die Deputiertenversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam (§ 53 WVG)

§ 19

Geschäfte des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin

- (1) Ihr bzw. ihm obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Deputiertenversammlung durch das Wasserverbandsgesetz, durch diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften berufen ist,
- (2) die Vorstandsvorsteher/-in unterrichtet die Deputiertenversammlung und den Vorstand in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Geschäfte des Verbandes.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin oder die Deputiertenversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
- c) die Aufstellung des Rechnungsergebnisses,
- d) die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
- e) die Aufnahme und Aufhebung von Mitgliedern,

- f) die Einstellung, Besoldung und Entlassung von Dienstkräften in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes,
 - g) Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu **3.000,00 Euro**.
- (§§ 23, 24, 54 WVG)

§ 21

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich mit.
- (2) Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden einzuladen.
- (3) Im Kalenderjahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können die Mitglieder der Deputiertenversammlung in beratender Funktion an der Sitzung teilnehmen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift gem. § 13 Abs. 4 zu fertigen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedern der Deputiertenversammlung vorzulegen.

(§ 56 WVG)

§ 22

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(§ 56 WVG, § 90 VwVfG)

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Deputiertenversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
 - (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (4) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (§ 65 WVG, § 106ff LHO)

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushalt vorgesehen sind.
 - (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Deputiertenversammlung.
- (§ 65 WVG, § 37 LHO)

§ 25

Verwendung von Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 26

Tilgung der Schulden

- (1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden von der Wiederkehr des Bedürfnisses.
 - (2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (§ 65 WVG)

§ 27

Rechnungslegung, Prüfen des Haushalts

Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen an die Prüfstelle ab.

(§ 65 WVG, § 109 teilw. LHO)

§ 28

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
 - (2) Der Verband kann die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.
 - (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (§ 28 ff WVG)

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben.
- (2) Die Beitragslast für den Hochwasserschutz verteilt sich auf die Grundstückseigentümer, getrennt für Sommer- und Winterpolder, im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden geschützten Grundstücke. Bei Gebäuden und sonstigen Anlagen wird entsprechend dem geschützten Wert ein mehrfacher Flächenwert erhoben. Die Höhe ist den Veranlagungsregeln zu entnehmen.
- (3) Die Beitragslast für die Entwässerung der Grundstücke verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke und Grundstücksteile, getrennt für Sommer- und Winterpolder. Bei einer Erschwernis können besondere Beiträge erhoben werden.
- (4) Ist der Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung der Beitragslast statt.
- (5) Wasserflächen sind beitragsfrei.
- (6) Ein Mindestbeitrag wird getrennt nach Winter- und Sommerpolder berechnet. Die Höhe des Mindestbeitrages ist den Veranlagungsregeln zu entnehmen.
- (7) Die Beitragslast für die Bodenbearbeitung und für die Grundstücksbewässerung verteilt sich entsprechend den für die Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (8) Die Beitragslast für den Wegebau verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteilsflächen.
- (9) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegmaßnahmen nach § 3 Abs. 6 der Satzung, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten.

(§ 30 WVG)

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verband alle notwendigen Angaben für die Veranlagung zu machen und ihn bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

(§ 26 WVG)

§ 31

Änderung der Beitragsunterlagen

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet Eigentumsänderungen an den Verband zu melden.

(§ 26 WVG)

§ 32

Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 33

Säumniszuschlag

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat 1 % Säumniszuschlag des rückständigen Beitrages vom 6. Tage der Fälligkeit an für jeden angefangenen Monat zu zahlen.

(§§ 31 WVG, § 240 AO)

§ 34

Sachbeiträge

- (4) Der Verband kann auf Beschluss der Deputiertenversammlung die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen, insbesondere zu Deichhaltungsarbeiten heranziehen.
- (5) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstand den Inhalt fest.
- (6) Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.
- (7) Bei Hochwasser genügt zur Heranziehung zu Sachbeiträgen bei Gefahr im Verzuge die mündliche Anordnung eines Vorstandsmitgliedes bzw. der Deichgeschworenen.

(§ 28 WVG)

IV. Abschnitt: Anordnungsbefugnisse

§ 35

Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen und die Besitzer des Vorlandes der Deiche haben die auf das Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens (§4) zu befolgen.

(§ 68 WVG, §§ 1ff, 70 Nds. VVwVG)

§ 36

Zwangsmittel

Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen bzw. gem. § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG das VwVfG des Bundes i.V.m. dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz, dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(§ 68 WVG, § 67 NGefAG)

§ 37

Rechtsbehelfe

Der Beitragsbescheid (§ 36) sowie Ordnungsmaßnahmen (§ 40), die Verfügung von Zwangsgeldern (§ 42) und ggfl. andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, die Angaben über die Rechtsmittelfrist und die Stelle, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist, enthält. Die Rechtsbehelfe richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung

(§§ 24, 75 WVG, § 58 VwGO)

V. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 38

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen. Dieser führt eigenverantwortlich die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung aus.

(2) Der Verband kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

(§57 WVG)

§ 39

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Deichverbandes erfolgen durch den Landkreis Heidekreis. Zusätzlich sind sie in den Gemeinde- und Ortsteilen, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick genommen werden kann.
- (3) Die Bekanntmachung der Verbandsschau erfolgt in der ortsüblichen Weise bei den jeweiligen Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke gehören.

(§ 67 WVG)

§ 40

Änderung der Satzung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Deputiertenversammlung. Für den Beschluss auf Änderung der Satzung genügt die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(WVG § 58)

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 41

Rechtsaufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.

§ 42

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 3. zur Aufnahme von Darlehen
 4. zur Bestellung von Sicherheiten,
 5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
 6. Aufhebung von Mitgliedschaften
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte gleichkommen.

(§ 75 WVG)

§ 43

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Deputiertenversammlung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der Ehrenamtliche Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgabe zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(§ 27 WVG, § 84 VwVfG)

§ 44

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Deichverbandes Kirchwahligen-Rethem vom 15.09.2011 außer Kraft.

Klein Häuslingen, den 07.11.14



Rüdiger Göbbert

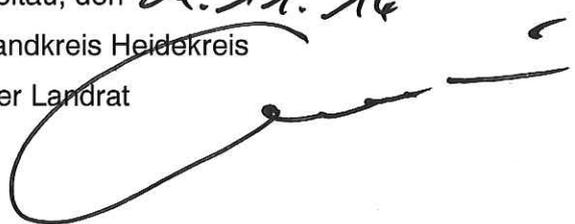
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 24.11.14

Landkreis Heidekreis

Der Landrat



Deichverband Kirchwahlingen-Rethem

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände Wasser-verbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, haben die Deputierten des Deichverbandes Kirchwahlingen -Rethem in ihrer Sitzung am 03.11.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 24.11.2014 beschlossen:

§ 1

§ 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband einem Oberverband als Mitglied beitreten.

§ 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 24.11.2014 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Walsrode, den 03.11.2016

Der Verbandsvorsteher

Rüdiger Göbbert

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 24.11.2014 des Deichverbandes Kirchwahlingen-Rethem.

Soltau, den 20.03.2017

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
In Vertretung



Schulze
Erster Kreisrat

Familienanzeigen



„Ich muss los...“

Walter Hamrak

* 21. 8. 1938 † 21. 3. 2017

Ich kann deine Wogen nicht festhalten, sagt das Ufer zum Fluss,
lass mich deine Fußspuren im Herzen bewahren.

Thomas und Melanie
Deine Mutter Helene
Deine Jungs

Wir haben Abschied genommen

Traueranschrift: Am Rötelbach 3, 29683 Bad Fallingbostel

Automarkt

F K S Fahrzeugaufbereitung
Frühlingsangebote
Quintusstr. 53 · Walsrode · Tel. 05161 / 8063587

Verkäufe

NAGLER
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI
Tel. 05161 - 5338

Infrarotkabinen, von
Dr. Kern® gratis testen, In-
zahlungnahme Ihrer Altware
möglich
www.MegaSauna.de
Verden ☎ 04231 / 720790

NAGLER
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI
Tel. 05161 - 5338

FRÜHLINGS- HAUSMESSE

Heute, Freitag, 24. März, 11 - 17 Uhr
Morgen, Samstag, 25. März, 10 - 16:30 Uhr

Informieren Sie sich:

- Festbrennstoffkessel
- Pelletheizung
- Brennwertheizkessel für Öl und Gas
- Solaranlagen, auch ohne
Warmwasserspeicher-Tausch
- kontrollierte Wohnraumlüftung
- Tanksicherheit und Tankschutz
sowie Energieberatung
- Sanitärausstellung
- Wärmepumpe für regenerative Energie

Besuchen Sie unsere
Sanitär-Ausstellung!



Gas - Wasser - Heizung

TORSTEN ROHR

Albert-Einstein-Straße 4 im Gewerbegebiet Vorbrück
29664 Walsrode · Telefon (05161) 98160
www.rohr-haustechnik.de

Ihr Einsatz ist

Wir trauern um unsere langjährige Mitarbeiterin,
Kollegin und Freundin

Kathrin Hoppenstedt

* 17. 4. 1964 † 18. 3. 2017

Die schönsten Momente im Leben sind die, bei denen man lächeln
muss, wenn man sich zurückerinnert.

Erinnerungen, die unser Herz berühren, gehen niemals verloren.

Das Leben ist vergänglich, doch die Erinnerung unendlich.

Wir sind dankbar, dass wir ein Stück des Weges gemeinsam
gehen durften.

Die Bewohner, Mitarbeiter und Leitung
Heilpädagogisches Heim Dr. Kruse

Bekanntmachungen

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis
Der Landkreis Heidekreis macht die Haushaltssatzung 2017 durch Bereitstellung
auf seiner Internetseite www.heidekreis.de/bekanntmachungen ab dem 24. 3. 2017
öffentlich bekannt.

Amtliche Bekanntmachung

Der Deichverband Kirchwahlingen-Rethem hat in seiner Deputiertenversammlung
am 3. 11. 2016 die 1. Satzungsänderung beschlossen. Diese 1. Satzungsänderung
wird gem. § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Heidekreis auf der Internetseite
des Landkreises Heidekreis www.heidekreis.de/Bekanntmachungen ab dem 28. 3.
2017 unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
In Vertretung
gez. Schulze
Erster Kreisrat

Amtsgericht

Amtsgericht Walsrode – Zwangsversteigerung -
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 3. April 2017, 10.00 Uhr, im Amts-
gericht Walsrode, Lange Straße 29 – 33, Saal O.141, versteigert werden: Das

Familienanzeigen